Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3549

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 62010 — 5695/68

Bonn, den 27. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Umstellung eines Kraftwerks auf den Betrieb mit Heizöl vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft genehmigt worden ist. In diesem Fall ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahres der Umstellung auf Heizöl erfolgsneutral aufzulösen."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erweiterung, Kesselerneuerung und Umstellung bestehender Kraftwerke"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke erweitert werden und die durch die Erweiterung erzielte Steigerung der Stromerzeugung ausschließlich auf dem Verbrauch von Gemeinschaftskohle beruht, oder wenn in bestehenden Kraftwerken neue Kessel für den Einsatz von Gemeinschaftskohle eingebaut werden. In diesen Fällen tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Erweiterung des Kraftwerks oder für den Einbau des neuen Kessels aufgewendet worden sind."

Artikel 2

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhaltung eines angemessenen Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie, der bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 vom Hundert gehalten werden soll, kann dem nach Absatz 5 Antragsberechtigten ein Zuschuß zu den Kosten der Gemeinschaftskohle gewährt werden, die

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken eines Unternehmens
   a) bis zum 30. Juni 1976 über die Referenzmenge Kohle (Absatz 2 Satz 2) hinaus oder
   b) an Stelle der Referenzmenge Heizöl (§ 2 Abs. 2 Satz 2) oder von Heizöl, dessen Einsatz gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genehmigt worden ist, sofern für den Einsatz der Gemeinschaftskohle nicht bereits nach Buchstabe a ein Zuschuß gewährt werden kann,
2. in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden,

eingesetzt wird. Nummer 1 Buchstabe b findet auf Kraftwerke mit einer Nennleistung unter 10 Megawatt mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Referenzmenge diejenige Menge Heizöl tritt, die in dem Kraftwerk nach seiner technischen Ausgestaltung höchstens eingesetzt werden könnte. Nummer 2 findet auch Anwendung auf das derzeit von der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG München in Hausham (Obb.) betriebene Pechkohlenkraftwerk mit der Maßgabe, daß das Kraftwerk als zum 1. Juli 1966 in Betrieb genommen gilt."

b) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Referenzmenge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1" die Worte „Buchstabe a" eingefügt.

c) Dem § 1 wird im Anschluß an Absatz 4 der folgende Absatz 4 a angefügt:

„(4 a) Der Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird auf die Hälfte des Betrages begrenzt, der sich ergeben würde, wenn der Zuschuß auf Grund von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a gewährt werden würde."

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Anlagen eines Kraftwerks" durch das Wort „Kraftwerken" ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

   „(2) Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft sie auf die Dauer von längstens zwei Jahren, und zwar je drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V., je ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V., der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V., der Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V., des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V. und des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e. V. Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen."

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von demjenigen, der ein Kraftwerk betreibt, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere von Verträgen und Rechnungen über den Bezug von Heizöl, verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Gesetzes zu gewährleisten und seine Einhaltung zu überwachen."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Bundestag hat bei Verabschiedung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 folgenden Entschließungsantrag angenommen:

„1. Die Bundesregierung wird gebeten,

   zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen nach diesem Gesetz zu überprüfen und dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen über das Ergebnis zu berichten.

2. Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) bis 15. Juli 1968 zu überprüfen,

      aa) ob das Gesetz die nach § 1 vorgesehene Zielsetzung erreicht hat,

      bb) ob das Gesetz die beabsichtigte Wirkung einer langfristigen Stabilisierung des Absatzes der deutschen Steinkohle gehabt hat und sie weiterhin verspricht;

   b) dem Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle und Kernenergie zu berichten; dabei ist auch die Entwicklung und Auswirkung des Stromtransports aus den Steinkohlenrevieren in Gebiete außerhalb der Steinkohlenreviere darzulegen."

Die Überprüfung dieser Fragen hat ergeben, daß das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft und das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken in einigen Punkten geändert oder ergänzt werden sollten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Ein zusätzlicher Mittelbedarf entsteht durch die vorgesehenen Änderungen nicht. Dagegen ist ein Steuerausfall, mit dem durch die Zulassung einer steuerfreien Rücklage für den Einbau neuer Kessel für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in bestehenden Kraftwerken zu rechnen ist, in Höhe von 50 Millionen DM zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken ist die steuerfreie Rücklage bei ganz oder teilweiser Umstellung des Kraftwerks auf einen anderen Brenn-

stoff als Gemeinschaftskohle am Schluß des Wirtschaftsjahres der Umstellung gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem wird in diesem Fall ein Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 25 v. H. der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben. Zu beidem besteht kein Anlaß, wenn die Umstellung auf Grund einer Genehmigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft erfolgt. Nach dieser Vorschrift ist die Genehmigung zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle gegenüber dem Einsatz von Heizöl Mehrkosten verursacht, die weder durch Zuschüsse nach § 1 des genannten Gesetzes noch durch die steuerlichen Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken ausgeglichen werden. Im Zeitpunkt der Umstellung hat der Steuerpflichtige daher keinerlei Vorteile mehr aus der Verstromungsgesetzgebung. Für eine Anwendung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken bleibt daher kein Raum.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Besonders bei Industriekraftwerken müssen die Kessel schneller als andere Teile der Kraftwerksanlage ersetzt werden. Anlage- wie Betriebskosten für Kohlekessel sind höher als für Ölkessel. Die Gesetzesänderung soll die Möglichkeit schaffen, diese Mehrkosten auszugleichen. Dadurch soll vermieden werden, daß der Ersatz eines Kohlekessels durch einen Ölkessel — wie z. Z. noch — regelmäßig nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft genehmigt werden muß, weil die Mehrkosten des Kohleeinsatzes nicht ausgeglichen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben a und c

Mit der Neufassung soll die in den Bundeshaushalten 1967 und 1968 begründete Zuschußmöglichkeit für den Kohleneinsatz anstelle des nicht genehgungsbedürftigen Einsatzes von Heizöl in das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft einbezogen werden. Dabei wird daran festgehalten, daß der Zuschuß in diesen Fällen auf die Hälfte des Betrages begrenzt wird, der sich ergeben würde, wenn der Zuschuß auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Kohleneinsatz über die Referenzmenge hinaus) gewährt werden würde. Die Inanspruchnahme dieser Zuschußmöglichkeit wird entsprechend der bisherigen Regelung nach den Haushaltsgesetzen nicht durch einen Genehmigungsvorbehalt für den Heizöleinsatz abgesichert.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b

Diese Ergänzung ist durch die Änderung des § 1 Abs. 1 erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Nach Abschnitt II Nr. 2 a) der Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 hat das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sicherzustellen, daß der Einsatz von Gemeinschaftskohle im Einzelfall dem gesamtwirtschaftlichen Interesse nicht widerstreitet; er widerstreitet dem gesamtwirtschaftlichen Interesse z. B., wenn er zu Lasten von Importkohle erfolgt, die voraussichtlich den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken beeinträchtigt, für den Zuschüsse nicht gewährt werden können. Angesichts dessen erscheint es sachgerecht, auch dem Verein Deutscher Kohleimporteure e. V. das Vorschlagsrecht für ein Beiratsmitglied zu geben und den Beirat dementsprechend auf 11 Mitglieder zu erweitern.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Das bisherige Auskunftsrecht des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bietet nur begrenzte Möglichkeiten, die für die Zuschußberechnung besonders bedeutsamen Heizölpreise auf breiter Basis zu ermitteln. Die Änderung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft soll dieses Auskunftsrecht entsprechend erweitern.

Artikel 3

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Nach **Artikel 4**

tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:**

„0. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Bildung der steuerfreien Rücklage wird nur unter der Bedingung zugelassen, daß das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahres ausschließlich mit Stein- und Pechkohle oder mit Braunkohle mit einem Anteil von Tiefbaubraunkohle von mindestens fünfundzwanzig vom Hundert betrieben wird, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen wurde (Gemeinschaftskohle). Ein Kraftwerk gilt auch dann als ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben, wenn neben diesen Brennstoffen auch Müll verbrannt wird oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend aufgrund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung andere Brennstoffe verwendet werden."

Begründung

Die Entwicklung bei der Braunkohle, soweit sie im Tiefbau gewonnen wird, hat gezeigt, daß sie mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat wie die Steinkohle und die Pechkohle. Die Tiefbaubraunkohle ist daher in die bisherigen Hilfsmaßnahmen des Bundes einbezogen worden. Hinsichtlich des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken sollte dies jetzt nachgeholt werden.

2. **In Artikel 1 Nr. 1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:**

„(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Umstellung eines Kraftwerkes auf den Betrieb mit Heizöl vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsetzes in der Elektrizitätswirtschaft genehmigt worden ist oder
2. bei Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Heizöl vom Bundesamt für gewerblichen Wirtschaft bescheinigt wird, daß die Voraussetzungen vorliegen, wie sie bei einer Umstellung auf Heizöl zur Genehmigung gemäß Nummer 1 führen würden.

In diesen Fällen ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahres der Umstellung auf Heizöl oder andere Brennstoffe erfolgsneutral aufzulösen."

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, unter bestimmten Voraussetzungen die Umstellung von Gemeinschaftskohle auf Heizöl als steuerunschädlich zu behandeln. Für den Übergang auf andere Brennstoffe als das Heizöl ist dagegen keine entsprechende Regelung vorgesehen. Dies erscheint aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung nicht angebracht. Darüber hinaus kann die ungleiche steuerliche Behandlung dem gesamtwirtschaftlichen Interesse widerstreiten.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch unter handelspolitischen Gesichtspunkten zu prüfen, ob nicht durch die Auswirkung der Verstromungsgesetze der Verbrauch von Importkohle stärker eingeschränkt wird, als es dem gesamtwirtschaftlichen Interesse am Einsatz von Gemeinschaftskohle entspricht.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Bundestag bei Verabschiedung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 den Import von Drittlandskohle in Höhe von 6 Mio t/Jahr unter Abwägung aller Gesichtspunkte als gerechtfertigt angesehen hat.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1.

Die Bundesregierung erhebt keine energiepolitischen Einwendungen gegen diesen Vorschlag. Jedoch dürfte ihm kaum praktische Bedeutung zukommen, da keine Projekte über den Bau von Kraftwerken bekannt oder zu erwarten sind, in denen Tiefbaubraunkohle eingesetzt werden soll. Mit einem Einsatz von Tiefbaubraunkohle in bereits bestehenden Kraftwerken, für die das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls nicht zu rechnen. Da Braunkohle wegen des geringen Heizwertes nicht mit hohen Transportkosten belastet werden darf, kommen für ihren Einsatz nur Kraftwerke in der Nähe der hessischen Braunkohlengruben in Betracht. Innerhalb dieser wirtschaftlich tragbaren Entfernung gibt es keine nach dem vorgenannten Gesetz geförderten Steinkohlenkraftwerke.

Zu Nummer 2.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu, hält es aber für erforderlich, in diese Regelung über den Vorschlag des Bundesrates hinaus auch die Kraftwerke unter 10 MW Nennleistung einzubeziehen, die einer Genehmigung des Heizöleinsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft nicht bedürfen. Artikel 1 Nr. 1 Abs. 3 sollte daher folgende Fassung erhalten:

„(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bescheinigt, daß der weitere Einsatz von Gemeinschaftskohle gegenüber dem Einsatz von Heizöl in dem Kraftwerk Mehrkosten verursacht, die weder durch ausnutzbare Steuervorteile nach § 1 dieses Gesetzes noch durch Zuschüsse nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft ausgeglichen werden. In diesen Fällen ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahres der Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle erfolgsneutral aufzulösen."

Zu Nummer 3.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 23. Juli 1968 (Drucksache V/3184) über

a) die Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 und

b) die Frage, ob eine Degression der Steuer für schweres Heizöl um 5,— DM/t zum 1. Januar 1970 geboten erscheint,

auf mögliche negative Auswirkungen der Verstromungsgesetze auf den Einsatz von Steinkohle aus Drittländern in der deutschen Elektrizitätswirtschaft hingewiesen [vgl. Teil B. Abschnitt III. Nr. 6. (S. 12)] und dabei ihre Absicht bekundet, bei etwaigen übermäßigen und nicht vertretbaren Absatzeinbußen für Drittlandskohle als Folge der Verstromungsgesetze zu prüfen, ob und wie einer solchen Entwicklung zu begegnen ist. Sie wird in diese Prüfung gegebenenfalls auch die vom Bundesrat aufgezeigten Gesichtspunkte einbeziehen.